



## Nächtigungsabgabe

geregelt im Steiermärkischen  
Nächtigungs- und  
Ferienwohnungsabgabegesetz  
(NFWAG) 1980





## Die ganze Wahrheit über die Nächtigungsabgabe:

Für den Gast nur 1 € pro Nacht, jedoch in Summe ein wesentlicher Beitrag, der ausschließlich dem steirischen Tourismus zugute kommt

**Motto: Kleine Ursache, große Wirkung**





## Die Nächtigungsabgabe fördert auch Ihre Tourismusaktivitäten

**Motto: Nur gemeinsam sind wir stark**

Die Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe stellen neben den Tourismusinteressentenbeiträgen einen ganz wesentlichen Bestandteil der Budgets der Tourismusverbände dar. Sie bilden aber auch die finanzielle Basis für den „Steiermärkischen Tourismusförderungsfonds“. Dieser Fonds wurde vom Land Steiermark zur Förderung von Tourismusbetrieben errichtet. Bei den Förderungen handelt es sich um die Gewährung von Darlehen, die Beteiligung an Förderungsaktionen des Bundes sowie die Gewährung von Förderungsbeiträgen. Im Jahr 2003 konnten durch Förderungen aus diesem Fonds rund 90 Mio. € Investitionen im Bereich Beherbergung und Gastronomie ausgelöst werden.

70% der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe fließen den Gemeinden zu, welche verpflich-

tet sind, diese tourismusfördernden Zwecken im Gemeindebereich zu widmen. In Tourismusgemeinden sind diese Einnahmen gemäß § 37 Abs. 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 an den örtlichen Tourismusverband bis zum 15. des nachfolgenden Monats zu überweisen.

30% der Einnahmen aus dieser Abgabe gehen an das Land. Hievon werden 75% für den „Steiermärkischen Tourismusförderungsfonds“ und 25% für die regionale touristische Zusammenarbeit (Regionalverbände) verwendet.

Die Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe sind somit für den Tourismusförderungsfonds, die Tourismusverbände und die Regionalverbände in der Steiermark von ganz wesentlicher Bedeutung.

## Die Geschichte von den schwarzen Schafen oder: Die im Schatten sieht man schon

### Motto: Ein Gesetzesbruch ist kein Kavaliersdelikt

Erfahrungswerte zeigen jedoch, dass ein nicht unerheblicher Teil der Nächtigungen nicht gemeldet wird und dies somit zu Einnahmeverlusten, aber auch zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Beherbergungsbetriebe führt. Aus diesen Gründen werden nun verstärkte Überprüfungen durch das Land Steiermark durchgeführt werden.

Hervorzuheben ist auch ganz speziell, dass die Nchtigungsabgabe fur den Unterkunftgeber lediglich einen **Durchlaufposten** darstellt. Der Unterkunftgeber ist blo zur ordnungsgemaen Einhebung und Abfuhr verpflichtet, zu bezahlen ist diese Abgabe jedoch vom Gast – und zwar ohne Mehrwertsteuer.

Die vorliegende Broschure soll die gesetzlichen Bestimmungen fur die Unterkunftgeber in Erinnerung bringen und zu einem besseren Verstandnis fur eine vollstandige und ordnungsgemae Abfuhr dieser Abgabe beitragen.



Foto: Maxum

# Nächtigungsabgabe

Gast



Nächtigungsabgabe (1€)

Beherbergungsbetrieb

Nächtigungsabgabe (1€)

Gemeinde

70% der NA

30% der NA

Tourismusverband

Land Steiermark

25%

75%

Regionale  
Zusammenarbeit der  
Tourismusverbände

Tourismus-  
förderungsfonds  
z.B. Darlehen,  
Projektkostenzuschüsse

NA = Nächtigungsabgabe

# Nächtigungsabgabe

## geregelt im Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) 1980

### Wer ist abgabepflichtig? (§2)

Abgabepflichtig ist, wer in einer Gemeinde des Landes Steiermark

- in einem gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieb,
- auf einem Campingplatz oder
- in einer Privatunterkunft

gegen Entgelt Unterkunft nimmt, ohne in dieser Gemeinde seinen Hauptwohnsitz im Sinne des Meldegesetzes 1991 zu begründen.



## Ausnahmen von der Abgabepflicht (§ 3)

(inkl. Änderungen der im Landesgesetzblatt Nr. 105/2005 kundgemachten und am 1. Dezember 2005 in Kraft getretenen Novelle)

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- Schüler und (Begleit-)Personen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Schule (z. B. Schulschikurse, Schulausflüge, Lehrkurse) oder zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung Unterkunft nehmen;
- Studenten und Lehrpersonen einer Hochschule oder Fachhochschule mit einem vorübergehenden Wohnsitz am Studienort;
- Nächtigende und Pfleglinge sowie das Personal in
  - a) Krankenanstalten im Sinne des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes,
  - b) Pflegeheimen im Sinne des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes,
  - c) Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes,
  - d) Stationären Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes,
  - e) Einrichtungen und Heimen im Sinne des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes,
  - f) Erholungsheimen des Kriegsopferverbandes Steiermark;
- Personen, die zu Erholungszwecken bei Privaten oder Beherbergungsbetrieben Unterkunft nehmen, wenn sie nachweisen, dass für die Kost eine Gebietskörperschaft, die öffentliche Fürsorge oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ganz oder zum überwiegenden Teil aufkommen;
- Personen, die ununterbrochen länger als zwei Monate in einer Gemeinde Unterkunft nehmen, ab Beginn des 3. Monats;
- Personen, die für die Dauer von ununterbrochen mehr als 14 Tagen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Unterkunft nehmen. Gesetzlich vorgesehene Ruhezeiten (Wochen- bzw. Wochenendruhe nach den §§ 3 und 4 des Arbeitsruhegesetzes) gelten nicht als Unterbrechung.

## Höhe der Nächtigungsabgabe (§ 4)

Die Höhe der Nächtigungsabgabe beträgt € 1,- pro Person und Nächtigung, für Schutzhäuser und Schutzhütten € 0,75.

## Einhebung der Abgabe (§§4,5)

### Einhebungspflichtig ist

- bei der Beherbergung in gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieben sowie auf Campingplätzen, Schutzhäusern und Schutzhütten der Inhaber (Gewerbetreibende, Pächter, Stellvertreter),
- bei einer Beherbergung in Privatunterkünften der Unterkunftgeber.

### Die Abgabe ist bei Begleichung der Rechnung für die Unterkunft einzuheben.

Die Einhebungspflichtigen haben für die Abgabermittlung geeignete Aufschreibungen über alle Übernachtungen zu führen. Sie sind verpflichtet:

- für jedes Kalendervierteljahr jeweils bis zum 15. der Monate Jänner, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres bei der Gemeinde die eingehobenen Abgabebeträge einzuzahlen und
- bis 31. März jedes Jahres der Gemeinde eine Abgabenerklärung für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

## Überwachung der ordnungsgemäßen und vollständigen Einhebung der Abgabe (§§6,9)

### Überwachung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister ist zur Überwachung der Einhebung verpflichtet. Zu diesem Zweck hat er

Aufzeichnungen über die von jedem einzelnen Einhebungspflichtigen abgerechneten und entrichteten Abgabebeträge zu führen.

Wenn Aufschreibungen über die Nüchtigungen nicht vorgefunden werden oder wenn sich die vorgelegte Abgabenerklärung nach Überprüfung als unrichtig erwiesen hat, ist der Bürgermeister verpflichtet, auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen die Abgabe zu ermitteln bzw. sofern keine Unterlagen zur Verfügung stehen, die vermutliche Höhe der Abgabe auf Grund des ermittelten Sachverhaltes zu schätzen und mit Bescheid dem Einhebungspflichtigen vorzuschreiben. Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung zulässig.

## Überprüfung und Überwachung durch das Land Steiermark (§7)

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist berechtigt, durch behördlich legitimierte Organe die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nüchtigungsabgabe durch die Einhebungspflichtigen zu überprüfen und die Mitwirkung der Gemeinden zu überwachen.

Die Einhebungspflichtigen haben dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung und dem Bürgermeister auf Verlangen die der Bemessung der Abgabe dienlichen Nachweise vorzulegen, alle Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu den für Übernachtungen bereitgestellten Räumlichkeiten zu gewähren.

## Verpflichtung zum Kostenersatz (§§8,9)

Werden bei einer Kontrolle durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung oder durch den Bürgermeister Mängel bei der Einhebung oder Abfuhr der Abgabe festgestellt, die durch ein Verschulden des Einhebungspflichtigen verursacht wurden, sind die Kosten der Kontrolle vom Einhebungspflichtigen zu ersetzen.

Der Kostenersatz beträgt 20% des festgestellten Abgabenrückstandes und ist mit Bescheid vorzuschreiben. Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung zulässig. Die Kostenvorschreibung entfällt, wenn der Abgabenrückstand 36 € nicht übersteigt.

## Geldstrafen (§12)

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des NFWAG können von der Bezirksverwaltungsbehörde Geldstrafen bis zu einer Höhe von 2.180 € verhängt werden.

### Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz (NFWAG) 1980

Stammfassung: LGBl.Nr. 54/1980 (WV)

Novellen:

- (1) LGBl. Nr. 24/1982
- (2) LGBl. Nr. 55/1984
- (3) LGBl. Nr. 23/1990
- (4) LGBl. Nr. 73/1994
- (5) LGBl. Nr. 39/1998
- (6) LGBl. Nr. 70/2000 (KV)
- (7) LGBl. Nr. 69/2001
- (8) LGBl. Nr. 34/2002
- (9) LGBl. Nr. 9/2003



## Richtlinien aus der Tourismus- Statistik-Verordnung des Bundes

Neben den Verpflichtungen, die sich hinsichtlich der Nächtigungsabgabe aus dem Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz ergeben, sind auch die Richtlinien aus der Tourismus-Statistik-Verordnung des Bundes zu beachten und einzuhalten.

Zur Information werden folgende Punkte hervorgehoben:

- Die **Bundesanstalt Statistik Österreich** hat bis zum Ende eines jeden Kalendermonats eine Statistik der Ankünfte und Übernachtungen von Gästen des vorangegangenen Kalendermonats, gegliedert nach Unterkunftsarten und Herkunftsländer zu erstellen (§ 1 der VO);
- in genehmigten **Erhebungsgemeinden** (Berichtsgemeinden), das sind Städte und Gemeinden mit mehr als 1000 Gästenächtigungen im Kalenderjahr, sind monatlich (Berichtsmonat) die Ankünfte, Übernachtungen und Herkunftsländer der Gäste zu erheben (§ 4 der VO).
- **Auskunftspflichtig** ist der Unterkunftsgeber oder sein Beauftragter (§ 5 der VO).  
**Der Auskunftspflichtige hat der Erhebungsgemeinde zu übermitteln.**
  - a) **Unverzüglich**, spätestens jedoch **innerhalb von 48 Stunden** nach der Ankunft und nach der Abreise des jeweiligen Gastes die Meldedaten oder
  - b) **bis zum 5. eines jeden Kalendermonats**, den vollständig ausgefüllten unterfertigten Betriebsbogen, die Meldedaten der Gäste betreffend, über das vorangegangene Kalendermonat (§ 6 der VO).

- **Die jeweilige Erhebungsgemeinde hat:**
  - die Einhaltung der Auskunftspflicht zu überwachen,
  - die Angaben der Beherbergungsbetriebe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen,
  - an Hand der von den Beherbergungsbetrieben übermittelten Daten den Gemeindebogen auszufüllen und bis spätestens den 15. des dem Monatsmonat folgenden Monats der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln (§ 6 der VO).  
Die elektronische Meldung über das Steirische Rechteverwaltungs- und Zutrittssystem („STERZ-Portal“) an die Landesstatistik Steiermark entspricht dieser Verpflichtung gem. § 6 der Verordnung.
- **Sanktionen:**

Wer seinen Auskunftspflichten nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 € zu bestrafen (§ 66 Bundesstatistikgesetz 2000).

**Bundesstatistikgesetz 2000,**

BGBl I Nr 163/1999, in der geltenden Fassung.

**Tourismus-Statistik-Verordnung 2002,**

BGBl II Nr. 498/2002, in der geltenden Fassung.

**Auskünfte:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

**Nächtigungsabgabe:**

Fachabteilung 4A  
Finanzen und Landeshaushalt  
Hofgasse 15, 8010 Graz  
Tel. +43/316/877-2656  
E-Mail: fa4a@stmk.gv.at

Fachabteilung 12B  
Tourismus - Rechtsangelegenheiten und Projektentwicklung  
Radetzkystraße 3, 8010 Graz  
Tel. +43/316/877-3225  
E-Mail: fa12b@stmk.gv.at

**Tourismusstatistik:**

Fachabteilung 1C  
Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit  
Hofgasse 13, 8010 Graz  
Tel.: 0316/877- 2905  
Fax: 0316/877-802905  
E-Mail: johann.rothschedl@stmk.gv.at  
E-Mail: fa1c@stmk.gv.at

## Impressum:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Fachabteilung 12B

Tourismus - Rechtsangelegenheiten und Projektentwicklung

Radetzkystraße 3, 8010 Graz

Tel. +43/316/877-3225

E-Mail: [fa12b@stmk.gv.at](mailto:fa12b@stmk.gv.at)

Grafik: TR Creativ, Graz

Bildbearbeitung: DI. Franz Quinz

Druck: Medienfabrik Graz, Dezember 2004

Erscheinungsort: Graz